

# **Geschäftsordnung**

## (GO des LVB)

### 1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf des Verbandstages/der Mitgliederversammlung und findet entsprechende Anwendung auf die Sitzungen der Organe des LVB.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die Tagungen des Verbandes sind öffentlich. Der Präsident oder der Tagungsleiter hat jedoch das Recht, jederzeit die Öffentlichkeit auszuschließen.
- 2.2. Die Tagungen des Präsidiums, des geschäftsführenden Präsidiums, des Rechtsausschusses und der Verbandskommissionen sind nicht öffentlich.
- 2.3. Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und in einer den sportlichen Anstand nicht verletzenden Art geführt werden. Persönliche Auseinandersetzungen sind sofort durch den Tagungsleiter zu unterbinden.

### 3. Einberufung

- 3.1 Die Einberufung zu den Tagungen des Verbandes erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium gemäß §§ 6, 7 der Satzung.
- 3.2 Der Einladung sollten neben der Tagesordnung der Kassenbericht, der Jahresabschluß, der Haushaltsplan und die eingegangenen Anträge beigefügt werden.

### 4. Eröffnung und Leitung

- 4.1. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt den Verbandstag/die Mitgliederversammlung.
- 4.2. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein Vizepräsident oder ein von der Tagung gewählter Vertreter diese Aufgabe.

### 5. Protokoll

- 5.1. Über Ablauf, Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse des Verbandstages/der Mitgliederversammlung muß ein Protokoll geführt werden.
- 5.2. Die Versammlung wählt den Protokollführer.
- 5.3. Der Tagungsleiter kann festlegen, daß Anträge dem Protokollführer schriftlich formuliert vorgelegt werden.
- 5.4. Anträge sollen im Wortlaut im Protokoll aufgeführt und vor der Abstimmung verlesen werden.
- 5.5. Protokolle sind vom Präsidenten – bei dessen Abwesenheit vom Tagungsleiter - und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 5.6. Werden nachträglich Mängel des Protokolls festgestellt, so sind sie unter Hinzuziehung der Beteiligten zu klären und als Berichtigung unter Angabe der Beteiligten und des Zeitpunktes zu kennzeichnen.

### 6. Ablauf

- 6.1. Nach der Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung wird von den Tagungsteilnehmern der Protokollführer gewählt.
- 6.2. Der Tagungsleiter informiert in der Folge über die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.
- 6.3. Danach wird die Tagesordnung bekanntgegeben. Falls Änderungen gefordert werden, ist darüber abzustimmen.
- 6.4. Alsdann ist nach der beschlossenen Tagesordnung zu verfahren.

## 7. Berichterstattung und Aussprache

- 7.1. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Präsidiumsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- 7.2. Jeder stimmberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Tagungsleiter zu erteilen. Die Wortmeldungen erfolgen durch Erheben des Armes. In der Reihenfolge der Meldungen erfolgt die Worterteilung. Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten.
- 7.3. Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung ist durch den Tagungsleiter der nächste Punkt bekanntzugeben und dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen.
- 7.4. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird dieser außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Tagungsleiter stattgegeben. Zur Geschäftsordnung kann aber erst dann gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die Zulässigkeit und Einhaltung der Formalien, nicht aber auf den Gegenstand der Beratung erstrecken. Der Tagungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
- 7.5. Von der Tagesordnung oder dem zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifende Redner kann der Tagungsleiter, nach dem eine entsprechende Ermahnung erfolglos geblieben ist, das Wort entziehen. Gleiches gilt für in den Ausführungen beleidigende oder den sportkameradschaftlichen Anstand verletzende Rednern. Der Wortentzug gilt für die ganze weitere Behandlung des Punktes, zu dem der gerügte Redner gesprochen hat. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet der Verbandstag / die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.
- 7.6. Tagungsteilnehmer und Gäste, die gegen die Anordnungen des Tagungsleiters verstoßen, beleidigend oder persönlich ausfallend werden, nach einer Wortentziehung weiterreden, wiederholt die Tagung stören, sich zu Tätlichkeiten hinreißen lassen, können vom Tagungsleiter ausgeschlossen werden. Über einen etwaigen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet der Verbandstag / die Mitgliederversammlung ohne vorherige Aussprache.
- 7.7. Ist dem Tagungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung nicht möglich, so kann er die Tagung ohne vorherige Befragung der Teilnehmer unterbrechen. Falls nach Wiedereröffnung ein ordentlicher Verlauf nicht möglich ist, kann die Tagung geschlossen werden.

## 8. Anträge

- 8.1. Alle Anträge zum ordentlichen Verbandstag bzw. zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens *fünf Wochen* vorher von den Mitgliedern, den Organen des LVB oder den Präsidiumsmitgliedern mit ausführlicher Begründung in der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden. *Anträge zu außerordentlichen Verbandstagen müssen zeitgleich mit dem Antrag auf dessen Einberufung eingereicht werden.*
- 8.2. *entfallen*
- 8.3. Über die Zulässigkeit form- und fristgerecht eingereicherter Anträge entscheidet im Zweifelsfall der Verbandstag bzw. die Mitgliederversammlung.
- 8.4. *Beschlüsse können nur gefaßt werden, soweit der Gegenstand in der vorläufigen Tagesordnung fixiert wurde, die allen Mitgliedern bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. des Verbandstages zur Kenntnis gegeben wurde (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Mangels einer entsprechenden Ermächtigung in der Satzung des Verbandes ist es insofern auch nicht möglich, nachträglich einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen und darüber einen Beschluß zu fassen.*
- 8.5. Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Aussprache stellen.
- 8.6. *entfallen*
- 8.7. *entfallen*

## 9. Abstimmung

- 9.1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Der zur Abstimmung anstehende Gegenstand muß vor der Abstimmung so formuliert worden sein, daß Zustimmung oder Ablehnung erfolgen kann.
- 9.2. Unmittelbar vor der Abstimmung soll der Antrag noch einmal verlesen werden.
- 9.3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, wird darüber ohne vorherige Aussprache entschieden.
- 9.4. Abstimmungen können schriftlich (geheim) oder durch Handheben bzw. Aufstehen erfolgen. Sie erfolgen, wenn nichts anderes beschlossen wird, durch Handheben.

## 9. Wahlen

- 9.1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
- 9.2. Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung verlangt.
- 9.3. Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt übernehmen.
- 9.4. Wählbar ist auch, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluß des Verbandstages bzw. der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden.
- 9.5. Bei der Wahl des Präsidenten obliegt die Leitung der Versammlung während des Wahlvorganges einem Versammlungsteilnehmer, der von der Versammlung zu diesem Zweck gewählt wird.
- 9.6. Die Wahlen erfolgen geheim. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl, falls kein Widerspruch erhoben wird, durch Handheben oder Aufstehen erfolgen.

## 10. Inkrafttreten

*Diese Geschäftsordnung wurde auf dem Verbandstag vom 31.03.2001 beschlossen und ist sofort in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die am 17.04.1999 auf der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung außer Kraft getreten.*